Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 18.

Stettin, den 20. Juli 1933.

65. Jahrgang.

In halt: (Nr. 124.) Ergebnis der Wahl zu den kirchlichen Körperschaften. — (Nr. 125.) Beendigung der Tätigkeit der für die Kirchengemeinden bestellten Bevollmächtigten oder Ausschüffe.

Der Wahlkommissar sür die Kirchenprovinz Vommern zur Durchführung der Neuwahlen zu den firchlichen Körperschaften.

Stettin, ben 20. Juli 1933.

Igb. W. Nr. 1.

(Nr. 124.) Ergebnis der Wahl zu den kirchlichen Körperschaften.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Berlin-Charlottenburg, den 19. Juli 1933.

E. D. I. 1704/33.

Wahlsache!

Die Herren Wahlkommissare ersuchen wir, die Vorsitienden der Wahlausschüsse aufzufordern, das Ergebnis der Wahl unmittelbar nach seiner Feststellung und ohne Rücksicht auf erhobene Einsprüche dem Wahlkommissar anzuzeigen. Wo nur ein Wahlvorschlag zugelassen worden ist, ist, soweit möglich, die ungefähre Verteilung der Gewählten auf die verschiedenen Richtungen anzugeben.

Wir erwarten am Donnerstag, dem 27. Juli 1933, einen vorläufigen Bericht über das bis dahin ermittelte Wahlergebnis etwa in folgender Form:

"Wahlergebnis aus

von insgesamt

Rirchengemeinden:

- I. Nur ein Wahlvorschlag ist zugelassen in Gemeinden. Es entfallen, soweit feststellbar, im Durchschnitt von den Gewählten:
 - a) v. H. auf die Richtung "Deutsche Christen",
 - b) v. H. auf andere Richtungen.
- II. Im übrigen sind gewählt:

insgesamt Mitglieder der Gemeindekörperschaften; davon

- a) aus der Richtung "Deutsche Christen";
- b) aus anderen Richtungen."

Kür den Präsidenten.

gez. Hundt.

M. W. b.

gez. Dr. Werner.

Un die Herren Wahlkommissare. Stettin.

Abschrift vorstehenden Erlasses teile ich den Herren Vorsitsenden der Wahlausschüsse mit dem Ersuchen mit, die nach diesem Erlasse erforderlichen Angaben möglich st noch am 23. d. M. den Herren Superintendenten zu machen, so daß diese im Besitz der Unterlagen spätestens am Montag, dem 24. Juni d. I., abends, sind. Lettere wollen die Angaben in einem Bericht zusammenstellen und mir diesen sofort, spätestens bis Mittwoch, den 26. Juli d. I., früh, einsenden.

Die Termine sind unbedingt innezuhalten.

Beschwerden und Einsprücke gegen die Wahl sind mir unter Umgehung der Superintendentur un mittelbar in der durch Allgemeine Versügung des Evangelischen Konsistoriums vom 17. Juli 5. J. — IV 3501 — (R. A.B. S. 151, Ar. 122) bekanntgegebenen Frist einzureichen.

gez. D. Wahn.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

(Nr. 125.) Beendigung der Tätigkeit der für die Kirchengemeinden bestellten Bevollmächtigten oder Ausschlisse.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Berlin-Charlottenburg, den 18. Juli 1933.

E. D. I. 1697.

Nachdem die Einsetzung eines Staatskommissars für die evangelischen Landeskirchen Preußens rückgängig gemacht worden ist und der bisherige Staatskommissar sowie die von ihm mittelbar oder unmittelbar bestellten Bevollmächtigten und Unterbevollmächtigten mit dem 14. d. M. ihre Tätigsteit beendet haben, ist auch die Tätigkeit der für die Verwaltung der Kirchengemeinden bestellten Besvollmächtigten oder Ausschüsse beendet.

Die vor der Einsetzung des Staatskommissars amtierenden Gemeindekirchenräte, Presbyterien, Gemeindevertretungen und Gemeindeverbandsorgane werden schon mit Rücksicht auf die allgemeine Lage bis zur Durchführung der Neuwahl von einer Wiederausübung ihrer Obliegenheiten im allges meinen absehen können. In unaufschiebbaren dringenden Fällen wird der Vorsikende der Körpersschaft gemäß Art. 34 Abs. 2 VU. (§ 29 Abs. 2 KO) das Notwendigste veranlassen müssen.

Für den Präsidenten gez. Sundt.

An die Evangelischen Konsistorien unseres preußischen Aufsichtsbereichs — einschließlich der Stolbg. — Stettin.

Vorstehender Erlaß wird zur Kenntnis gebracht. Für die Wahlen gilt Verfügung vom 17. Juli 1933 — K. A.BI. Seite 147 ff. —.